

+1/9

# Mehrwertsteuer beim Käufer einheben

Eine neue EU-Richtlinie ändert die Regeln bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Eric Frey

In der EU steht ab 2010 eine Änderung bei der Einhebung von Mehrwertsteuer bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen bevor. Laut Richtlinie 2008/8/EG wird bei Transaktionen zwischen Unternehmen (B2B) die MwSt. nach der Generalklausel nicht mehr am Ort des Leistungs-

erbringers eingehoben, sondern am Sitz des Leistungsempfängers, auf den die Steuerschuld übergeht. Meist kann er diese über den Vorsteuerabzug zurückholen. So entfallen die meisten Fälle grenzüberschreitender Vorsteuererstattung.

Der Steuerrechtsexperte Johannes Heinrich vom Institut für Rechtswissenschaft an

der Uni Klagenfurt rechnet allerdings mit „einem großen zusätzlichem Verwaltungsaufwand für Unternehmen“ bei elektronischen B2C-Transaktionen. Wenn diese Leistungen an Verbraucher im EU-Ausland erbringen, werden sie es für jeden EU-Mitgliedstaat melden müssen. Es könnte dann eine Tendenz geben, dass Unternehmen „aus Vereinfachungsgründen einfach behaupten werden, das Geschäft hat im Inland stattgefunden“, sagt Heinrich. „Und wer soll das kontrollieren?“

Auch rechnet er mit einem Verlust von Steuereinkommen in EU-Staaten mit niedrigeren MwSt.-Sätzen wie etwa Luxemburg, die bisher davon profitiert haben, dass Unternehmen sich dort angesiedelt haben. Heinrich sprach über das Thema diese Woche bei einem Seminar des Instituts für österreichisches und internationales Steuerrecht an der WU Wien und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers (PwC).

Für Österreich hat die neue Regelung einen großen Vorteil: Der Vorsteuerauschluss

für das Kfz-Auslandsleasing, der derzeit über eine Eigenverbrauchsbesteuerung in Österreich sichergestellt wird, die vom EuGH für EU-rechtswidrig erklärt („Cookies World“), danach aber trotz rechtlicher Bedenken befristet wieder eingeführt wurde, wird dann auf einer sicheren Rechtsgrundlage stehen, sagt Heinrich.

## ENTSCHEIDUNGEN

### Gratisdrinks keine ernsthafte Markennutzung

Der Strickwarenhersteller Marselli nutzt seine österreichische Marke „Wellness“ nicht ernsthaft, wenn er sie bloß für alkoholfreie Getränke verwendet, die Käufern der vertriebenen Strickwaren kostenlos mitgegeben werden. Der Generalanwalt des EuGH empfiehlt daher dem österreichischen Obersten Patent- und Markensenat, die Marke zu löschen (C-495/07 Silberquelle vom 18.11.2008) (ef)

### Forderung mit Ausgleichsquote aufrechnen

Ein Gläubiger, der bei einem Ausgleichsverfahren zugleich Schuldner einer aufrechenbaren Gegenforderung ist, muss seine Forderung nicht im Ausgleichsverfahren geltend machen, sondern kann gerichtlich oder außergerichtlich die Aufrechnung erklären. Hat er aber im Ausgleichsverfahren keine Aufrechnungserklärung abgegeben, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre, kann er nach Ende des Ausgleichs nur mehr mit der Ausgleichsquote seiner Forderung aufrechnen. (OGH 3 Ob 82/08t vom 11.7.08, LexisNexis Online)